

## **Veröffentlichung von Daten in Anlehnung an § 31 ARegV**

Die Umsatzerlöse eines Netzbetreibers werden durch die sogenannte Erlösobergrenze gedeckelt. Diese soll die Kosten eines Netzbetreibers unter Berücksichtigung von Inflation und Effizienzvorgaben abdecken. In der Erlösobergrenze sind die originären, vom Netzbetreiber beeinflussbaren Kosten des Netzbetriebes (z.B. Wartung und Instandhaltung, Personal, Investitionskosten etc.) enthalten. Diese Kosten werden durch die zuständige Regulierungsbehörde festgestellt und gelten für die Dauer einer Regulierungsperiode.

Daneben enthält die Erlösobergrenze die vom Netzbetreiber dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Hierbei handelt es sich um vom Netzbetreiber nicht zu beeinflussende Positionen, wie z.B. vorgelagerte Netzkosten. Diese werden als durchlaufende Posten jährlich in der Erlösobergrenze aktualisiert.

Die von der Bundesnetzagentur zu Beginn der 2. Regulierungsperiode (2014) genehmigte Erlösobergrenze, welche im Rahmen des Netzübergangs von der Bayernwerk AG auf die Stromnetz Weiden GmbH & Co.KG übertragen wurde, beträgt 3,51 Mio. €. Darin sind 0,14 Mio € dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten.

Die angepasste Erlösobergrenze 2017 der Stromnetz Weiden GmbH & Co.KG beträgt 10,4 Mio. €. Darin sind 3,58 Mio. € dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten enthalten. Der Anstieg der Erlösobergrenze im Vergleich zum Ausgangsniveau ist auf die Netzübernahme und der damit verbundenen Übertragung der Erlösobergrenze ohne vorgelagerte Netzkosten zurückzuführen. Rund 65 % der Erlösobergrenze entfallen aktuell auf nicht beeinflussbare Kosten für vorgelagerte Übertragungsnetze.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gem. § 31 ARegV auf ihrer Homepage Informationen, die Grundlage der Bestimmung der Erlösobergrenze und damit der Netzentgeltbildung der von ihr regulierten Netzbetreiber sind.

Siehe hierzu [www.bundesnetzagentur.de/netzentgelttransparenz](http://www.bundesnetzagentur.de/netzentgelttransparenz).